Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, sowie von § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 04. März 2013 die folgende Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau beschlossen.

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Lugau ist eine städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Lugau, Erlbach-Kirchberg und Ursprung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stadt Lugau". Die Ortsfeuerwehren haben den Namen ihres Ortsteils angefügt.
- (3) In der Feuerwehr der Stadt Lugau können hauptberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tätig sein. Sie sind dann im Auftrag der Stadt Lugau in allen Ortsfeuerwehren gleichermaßen tätig, unabhängig der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ortsfeuerwehr. Die Tätigkeitsfelder und Verantwortungsbereiche werden vorher zwischen der Stadt Lugau sowie dem Gemeindewehrleiter und den Ortswehrleitern vereinbart.
- (4) Neben den Einsatzabteilungen können in allen Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Alters- und Ehrenabteilungen und Frauenabteilungen bestehen. Sie tragen als Ortsbezeichnung den Namen der Stadt oder den Namen des Ortsteils.
- (5) Die Leitung aller Feuerwehren der Stadt Lugau obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehren der Stadt Lugau zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen kann die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz übernehmen.

§ 3 Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen der Stadt Lugau sowie deren innerdienstliche Weisungen.

§ 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren sowie
 - die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Ausbildung gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin soll in der Stadt Lugau wohnen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Für einzelne Abteilungen außer den Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren können vom Gemeindefeuerwehrausschuss andere Regelungen zum Dienstausweis getroffen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag hin aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Frauenabteilung und der Alters-und Ehrenabteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG auf die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung hinzuwirken.
- (3) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, ehrenamtliche Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Einsatzabteilungen erhalten eine Entschädigung nach §18 dieser Satzung.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und

Fortbildung entstehen, von der Stadt Lugau erstattet.

Außerdem erhalten die Angehörigen der Feuerwehr für Sachschäden, die in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes an ihrem persönlichen Eigentum entstehen, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.

- (5) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
 - einen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

(8) Kann ein Angehöriger der Feuerwehr die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben aus persönlichen oder beruflichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht erfüllen, so kann auf Antrag die Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von drei Jahren ruhen. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht als Dauer der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten achten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

- Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - das 27. Lebensjahr vollendet hat,
 - in eine andere Abteilung der Feuerwehr aufgenommen bzw. übernommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen oder geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

- Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwarte sind Angehörige der Einsatzabteilung der entsprechenden Ortsfeuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgreich absolviert haben. Weitere Anforderungen an Jugendfeuerwehrwarte ergeben sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr ihrer Ortsfeuerwehr nach außen. Eine Vertretung des Jugendfeuerwehrwartes kann von der Ortswehrleitung festgelegt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf eine Zeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die ehrenamtliche Funktion des Jugendfeuerwehrwartes ist feuerwehrintern auszuschreiben.
- (6) Gibt es in der Feuerwehr der Stadt Lugau mehr als eine Jugendfeuerwehr, arbeiten diese in Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit sowie bei der Verwaltung eng zusammen.
- (7) Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Jugendordnung, die vom Gemeindefeuerwehrausschuss beschlossen wird.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren können Angehörige der Ortsfeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem Einsatzdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag weiteren Angehörigen der Feuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihre Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Frauenabteilung

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr der Stadt Lugau kann eine Frauengruppe gebildet werden. Sie unterstützt die weiteren Abteilungen in den Ortsfeuerwehren bei der Durchführung ihrer Aufgaben, ohne selbst Einsatzaufgaben zu übernehmen. Sie führt den Namen "Frauengruppe der Ortsfeuerwehr" mit angehängtem Ortsteilnamen.
- (2) In die Frauenabteilung können Frauen aufgenommen werden, die
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - den körperlichen und geistigen Anforderungen des Dienstes gewachsen sind und
 - nicht der Einsatzabteilung angehören.

Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Leiterin der örtlichen Frauenabteilung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung der Leiterin der örtlichen Frauenabteilung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn eine Angehörige der Frauenabteilung
 - in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird oder
 - auf eigenen Antrag aus der Feuerwehr austritt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Leiterin jeder Frauenabteilung wird von deren Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie muss Angehörige der Frauenabteilung der Ortsfeuerwehr sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Dienstordnung der Frauenabteilung, die vom Gemeindefeuerwehrausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Lugau sind:
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss und
 - die Gemeindewehrleitung.
- (2) Organe der Ortsfeuerwehren sind:
 - die Ortsfeuerwehrversammlung,
 - der Ortsfeuerwehrausschuss und
 - die Ortswehrleitung.

§ 12 Ortsfeuerwehrversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist in jeder Ortsfeuerwehr jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt sowie Ehrungen und Beförderungen durchgeführt.
- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sind keine Beschlüsse zu fassen, kann die Beschlussfähigkeit unbeachtet bleiben. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von 14 Tagen, spätestens aber innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über Beschlüsse ist geheim abzustimmen, sobald dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindewehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er beschließt die Aufgabenbeschreibungen der Funktionsträger. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden.
 - den weiteren Ortswehrleitern und
 - jeweils zwei Mitglieder aus den Ortsfeuerwehrausschüssen, die in geheimer Wahl innerhalb des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt werden.
 - Die gewählten stellvertretenden Ortswehrleiter und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil. Je nach Erfordernis und Thema können weitere Funktionsträger der Feuerwehr zu den Beratungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, und fünf weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht. Die Abs. 1, und 3 bis 7 gelten für den Ortsfeuerwehrausschuss entsprechend. In den Ortsteilen ist abweichend von Abs. 5 der Ortsvorsteher einzuladen.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Der Gemeindewehrleiter wird von den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses aus den Reihen der Ortswehrleiter gewählt. Die weiteren Ortswehrleiter sind seine Stellvertreter in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Zum Gemeindewehrleiter kann nur bestellt werden, wer die für die Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Lugau ausreichende Führungsqualifikation nachweisen kann.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode als Ortswehrleiter oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrund brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.
- (12) Zur Ortswehrleitung gehören
 - der Ortswehrleiter und
 - ein Stellvertreter.

Leiter der Ortsfeuerwehr ist der Ortswehrleiter. Bei Abwesenheit wird dieser von seinem Stellvertreter vertreten.

- (13) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden in den Ortsfeuerwehrversammlungen in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (14) Zum Ortswehrleiter und Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer die für die Einsatzstärke der Ortsfeuerwehr ausreichende Führungsqualifikation nachweisen kann.
- (15) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 und 4 bis 9 entsprechend.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) und Gerätewarte dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Berufung nach Anhörung im

Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 16 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Durchzuführende Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der betreffenden Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Ortsfeuerwehrversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei

- Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 13 Abs. 8 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die erneute Wahl nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Ortswehrleitung ein.

§ 18 Entschädigung

- (1) Die Leiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Entschädigung von monatlich je 120,-Euro. Der Ortswehrleiter, der zusätzlich die Funktion des Gemeindewehrleiters übernimmt, erhält zusätzlich einen Aufschlag von monatlich 50,- Euro auf seine Entschädigung.
- (2) Die Stellvertreter des Ortswehrleiters erhalten eine Entschädigung von monatlich 100,-Euro. Die Jugendfeuerwehrwarte und die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine Entschädigung von monatlich 70,- Euro.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen mit Ausnahme der Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, der ehrenamtlichen Gerätewarte und der Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung von jährlich höchstens 150,- Euro. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Anzahl der vom Angehörigen besuchten Ausbildungsdienste. Eine Richtlinie dazu beschließt der Gemeindefeuerwehrausschuss auf Vorschlag der Gemeindewehrleitung.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss entscheidet über die Höhe der Entschädigung von Angehörigen der aktiven Abteilung und kann von der Richtlinie abweichen.
- (5) Entschädigungszahlungen nach §18 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung sind vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals zu zahlen. Alle weiteren Entschädigungszahlungen nach §18 dieser Satzung sind einmal jährlich zum Jahresende zu zahlen.

§ 19 Ehrungen

- (1) Die Ehrungen für den langjährigen Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr erfolgen gemäß den Bestimmungen des Freistaates Sachsen und der zuständigen Feuerwehrverbände.
- (2) Nach 10-jährigem aktivem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau wird eine Treueprämie in Höhe von 100,- Euro gezahlt. Nach jeweils weiteren 5 Jahren wird erneut eine Treueprämie in Höhe von 100,- Euro gezahlt.
- (3) Anstelle der Treuprämie nach Absatz 2 werden gezahlt
 - nach 25-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 250,- Euro;
 - nach 40-jährigem treuen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 400,- Euro;
 - nach 50-jährigem treuen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 500,- Euro.
- (4) Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau ausscheiden, erhalten eine einmalige Anerkennung in Höhe von 500,- Euro. Bei wiederholten schweren Verstößen gegen die Feuerwehrdienstvorschriften und erfolglosen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 9 kann der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und des betroffenen Feuerwehrangehörigen entscheiden, dass dieser Betrag vermindert oder gar nicht gezahlt wird.
- (5) Für 10-jährigen aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird entsprechend der VwV Ehrenzeichen das Feuerwehrehrenzeichen in Bronze verliehen.
- (6) Zeiten als Mitglied der Jugendfeuerwehr und der Frauenabteilung bleiben unberücksichtigt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lugau, den 05.03.2013

Weikert Bürgermeister